

Rechtsquellen ausgeweitet hat. Und man darf daher das Erscheinen der drei Hefte wohl als ein günstiges Vorzeichen dafür nehmen, daß es seiner bewährten Energie nun auch gelingen wird, den 1. Band eines „Gesamt-Wattenbach-Levison-Holtzmann“ in seinem alten Umfange und ausgeweitet sogar auf die Salierzeit bis 1125 in absehbarer Zeit zu einem glücklichen Abschluß zu führen. — Die von Levison selbst bearbeiteten Teile, also das ganze erste Heft und vom zweiten die §§ 1—4, halten sich im allgemeinen sehr konservativ in der Stoffeinteilung und sogar im Wortlaut des Textes an die 7. Aufl. Sie bringen selbstverständlich auch viel Neues, meist in den Fußnoten, die überdies von W. Holtzmann und H. Löwe aufs laufende gebracht wurden. Die so erhalten gebliebene Grundeinstellung, die positivistische des 19. Jh.s, wirkt sich kritisch-nüchtern besonders in der vorurteilsfreien Bewertung der Legenden und Heiligenviten aus, nicht zum Schaden für die Zuverlässigkeit unserer historischen Erkenntnisse aus diesem Stoffkreis. H. Löwe dagegen bricht in den von ihm bearbeiteten Abschnitten (§§ 5—9: Paulus Diaconus, Alcuin, Angilbert, Das Epos „Karolus Magnus et Leo Papa“, Die Reichsannalen, Einhard) völlig mit der konservativen Haltung gegenüber dem Werk Wattenbachs. Er stellt gelegentlich ein Kapitel um, vor allem bringt er einen völlig neuen Text: Der alte ist für ihn unbrauchbar, da er nicht mehr die Auffassung Wattenbachs, sondern seine eigene zur Darstellung bringt. Ein detaillierter Bericht und eine ausführliche Beurteilung sind hier nicht am Platze, können wohl auch erst gegeben werden, wenn einmal das dritte und letzte Heft, das auch von H. Löwe bearbeitet wird, vorliegen wird. Mir scheinen diese Teile aber ganz vorzüglich gelungen. Mit diesen von Löwe bearbeiteten Teilen nähert sich der Wattenbach-Levison ganz entschieden dem Typ des Wattenbach-Holtzmann, so daß das Gesamtwerk schließlich nicht allzu ungleichmäßig ausfallen dürfte.

F. W.

Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beiheft: Die Rechtsquellen, von Rudolf Buchner, Weimar 1953, Böhlau XIV u. 88 S. — Seit Heinrich Brunner in der 2. Aufl. seiner Deutschen Rechtsgeschichte (1906) die Summe unseres, zum Teil von ihm selbst erarbeiteten Wissens über die Rechtsquellen der fränkischen Zeit zu klassischer Darstellung brachte, ist keine gleichartige Zusammenfassung mehr erfolgt. Die Schrödersche (1919) stand nicht ganz auf gleicher Höhe, die Grundrisse, auch Cl. v. Schwerin (zuletzt 1944/50), mußten sich kürzer fassen. Währenddem schritt die Forschung unablässig fort und ist gerade heute wieder voll im Fluß. Man denke nur an die Arbeiten von Konrad und Franz Beyerle, von Krusch, Ernst Mayer, Schwerin, Eckhardt und Buchner selbst, um nur einige deutsche Namen zu nennen. So darf man den vorliegenden Versuch einer Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse lebhaft begrüßen. Die Darstellung umfaßt die Rechtsquellen des Fränkischen Reiches einschließlich der kirchlichen, wobei Pseudoisidor im Mittelpunkt steht, einschließlich auch der älteren langobardischen und westgotisch-spanischen, jedoch ohne die angelsächsischen, was man wohl bedauern darf, während allerdings die irisch-angelsächsischen Bußbücher wegen ihrer starken Auswirkung auf den Kontinent einbezogen sind. Den Hauptteil der Darstellung nehmen naturgemäß die Stammesrechte ein in etwa zeitlicher Reihenfolge, von den Westgoten über die Burgunder, die Franken, Baiern und Alemannen, die Langobarden mit ihrer hochentwickelten und bestens überlieferten Gesetzgebung, bis zu den Sachsen, Thüringern und Friesen. Die wissenschaftliche Gesamthaltung ist im Grunde eher konservativ, z. B. bez. der Westgotengesetzgebung oder Pseudoisidor; Ausgangspunkt und Grundlage bleibt im ganzen die Brunnersche Darstellung, doch kommt das Neue der letzten Jahrzehnte überall in wohlabgewogener Weise mit sicherem Urteil